

Beschlussvorlage

B-038/04-09/SR

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 21.09.2004

Betreff:

Aufstellungsbeschluss einfacher B-Plan Nr. 104 - Gewerbegebiet "Bergzower Straße"

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung		
Sitzungsdatum	Gremium	JA	NEIN	Enthaltung
23.09.2004	Stadtrat der Stadt Genthin			
Ergebnis		beschlossen		abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt:

Die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet- Bergzower Straße“ nach § 2 Abs. 1 BauGB und die vorgezogene, frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich bezieht sich auf die Gemarkung Genthin, Flur 17, Flurstück 10166 und ist räumlich in der Anlage 1 dargestellt.

Sichtvermerk/Datum:	Turian		Bernicke
21.09.04	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

In der Gemarkung Genthin, Flur 17, Flurstück 10166 wird derzeit eine Schiffswerft betrieben. Auf diesem vorbenannten Gelände soll ein Teil der baulichen Anlagen abgerissen werden und es wurde der Neubau einer Gewerbe- und Verkaufseinrichtung beantragt.

In angrenzenden Grundstücksbereichen wurden bereits einige Einzelhandelsbetriebe errichtet.

Diese bauliche Entwicklung steht den städtebauplanerischen Absichten der Stadt Genthin entgegen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Genthin wurde zum Erhalt des Gewerbebestandes eine Gewerbebaufläche ausgewiesen.

Diese Ausweisung bezieht sich auf die Fläche des vorbenannten Flurstücks in der Flur 17 und ist in einer Anlage 1 räumlich dargestellt.

Die Fläche wird nördlich durch den Elbe-Havel-Kanal und südlich durch die Bergzower Straße begrenzt. Westlich ist diese Fläche an den Flurstücken 71/40 , 66/1 und 66/3 gelegen. Im östlichen Bereich grenzt das Flurstück 10165 an.

Zur Sicherung dieser Gewerbebaufläche und der Entwicklung von produzierendem Gewerbe ist in den oben benannten Grenzen , gemäß Anlage 1 ein einfacher Bebauungsplan zu erstellen.

Auf Grundlage der Baunutzungsverordnung § 1, Abs. 5 – 9 können bestimmte Arten von Nutzungen, die in den Baugebieten ansonsten allgemein zulässig sind, nicht zugelassen werden, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

Durch die Aufstellung des B-Planes und den Ausschluss des Einzelhandels soll die Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben unterbunden werden.

Für den im Lageplan gemäß Anlage 1 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB wird durch eine Informationsveranstaltung gesichert, in der Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und in der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben werden.

Rechtsgrundlage:

Baugesetzbuch, Gemeindeordnung

Anlagen:

Anlage 1- Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 104 „Gewerbegebiet

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-038/04-09/SR			
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner			
1. Ausgaben			
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr		
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr		
	2005		
	2006 usw.		
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe			
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei			
2. Auswirkungen auf:			
a) Personalkosten			
b) Sachkosten			
c) zu erwartende Einnahmen			
3. Auswirkungen auf Stellenplan:			
	Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht			
	Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen der Kämmerei			
Mittelsicherung nur nach Einsparung in anderen Ausgabeansätzen möglich. Kein geplanter Ansatz.			
6. Mitzeichnungen			
Sachbearbeiter / Fachamt Datum 21.09.04 Turian		Kämmerei Datum	